

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Juli 2017

### **621. Betreibungskreis Feuerthalen, Aufhebung; Übernahme der Kreisgemeinden in den Betreibungskreis Andelfingen; Anschlussvertrag**

1. Die Politischen Gemeinden Benken, Dachsen, Feuerthalen, Flurlingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Rheinau und Trüllikon sowie die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Berg a. I., Buch a. I., Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Oberstammheim, Ossingen, Thalheim a. d. Th., Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen bilden je einen gemeinsamen Betreibungskreis mit der Bezeichnung «Feuerthalen» und «Andelfingen» (RRB Nr. 2046/2008 sowie Anhang Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuld betreibung und Konkurs vom 26. November 2007 [EG SchKG, LS 281]). Gemäss § 1 Abs. 2 EG SchKG legt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Betreibungskreise fest. Der Regierungsrat kann von Amtes wegen oder auf Er suchen der beteiligten Gemeinden die Kreisfestsetzung nach Massgabe von § 1 Abs. 2 EG SchKG weiter verändern (Glättli, Ergänzungsband Kommentar zum Zürcher Gemeinde gesetz, zu Vorb. §§ 84–87 GG, N. 1). Mit Schreiben vom 10. Januar 2017 ersuchten die Politischen Gemeinden der Betreibungskreise Feuerthalen und Andelfingen gemeinsam um die Aufhebung des Betreibungskreises Feuerthalen und die Übernahme der Kreisgemeinden in den Betreibungskreis Andelfingen.

2. Massgebendes Kriterium bei der Festlegung von Betreibungskreisen ist die bestmögliche Aufgabenerfüllung der Betreibungsämter in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht. Die Gemeinden begründen ihr Ersuchen insbesondere mit betriebswirtschaftlichen Überlegungen und einer zunehmend schwierigeren Rekrutierung von Fachpersonal. Im Weiteren habe das Betreibungsinspektorat in den vergangenen Jahren mehrfach darauf hingewiesen, dass die beiden Betreibungskreise im Bezirk Andelfingen im Vergleich zu den restlichen Betreibungskreisen im Kanton Zürich aufgrund der Fallzahlen zu klein seien. Die Festlegung grösserer Betreibungskreise erlaubt es den Betreibungsämtern und den Sitzgemeinden gemeinhin, Grössenvorteile zu erzielen, die im Sinne einer fachlich und betriebswirtschaftlich bestmögliche Aufgabenerfüllung im öffentlichen Interesse liegen.

Mit Bericht vom 18. Januar 2017 nahm das Obergericht zum Ersuchen der Gemeinden Stellung. Es stellte fest, dass die im Ersuchen der Gemeinden angeführten Gründe schlüssig seien und einer Integrierung des Betreibungskreises Feuerthalen in den Betreibungskreis Andelfingen grund sätzlich nichts entgegenstehe.

Der Vorschlag der beteiligten Gemeinden gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass, womit der Betreibungskreis Feuerthalen aufzuheben ist und die Kreisgemeinden in den bestehenden Betreibungskreis Andelfingen überzuführen sind.

3. Gemäss § 2 Abs. 1 EG SchKG vereinbaren Gemeinden, die einen gemeinsamen Betreibungskreis bilden, den Sitz und die Bezeichnung des Betreibungsamtes (lit. a) und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen (lit. b). Vorbehältlich der Bestimmung des Wahlorgans der Betreibungsbeamten oder des Betreibungsbeamten sind die Gemeinderäte für den Vertragsabschluss zuständig (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 EG SchKG). Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

4. Die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen stimmten den Änderungen des Vertrags über die Zusammenarbeit im Betreibungskreis Andelfingen zwischen dem 30. Januar und dem 27. Februar 2017 zu. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Beschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden. Die Änderungen umfassen alle notwendigen Gegenstände. Insbesondere wurde die Bestimmung über die Vertragsgemeinden ergänzt mit den politischen Gemeinden des aufzuhebenden Betreibungskreises Feuerthalen. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Der Sitz, die Bezeichnung des Betreibungsamtes und das Wahlorgan der Betreibungsbeamten oder des Betreibungsbeamten bleiben unverändert. Die Bestimmungen geben zu keinen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

5. Auf den Zeitpunkt der operativen Umsetzung wird das Betreibungsamt Andelfingen für die Gemeinden des Betreibungskreises Feuerthalen formell zuständig und hoheitlich nach aussen tätig. Die Amtsübergabe hat unter Anwesenheit einer Vertretung des Betreibungsinspektorats zu erfolgen (vgl. §§ 38f. Verordnung über die Betreibungs- und Gemeindeammannämter vom 12. Mai 2010, LS 281.1). Art. 14 Abs. 4 des Vertrags bestimmt den 1. Januar 2018 als Zeitpunkt der operativen Umsetzung.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Bevölkerung des bisherigen Betreibungskreises Feuerthalen rechtzeitig über die neuen Zuständigkeiten zu informieren (§ 68b Gemeindegesetz, LS 131.1).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Betreibungskreis Feuerthalen wird auf den 1. Januar 2018 aufgehoben.

II. Der Betreibungskreis Andelfingen setzt sich ab 1. Januar 2018 aus den folgenden Politischen Gemeinden im Bezirk Andelfingen zusammen:

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg a. I., Buch a. I., Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Oberstammheim, Ossingen, Rheinau, Thalheim a. d. Th., Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltingen.

III. Die Änderung des Vertrags über die Zusammenarbeit im Betreibungskreis Andelfingen wird genehmigt.

IV. Gegen Dispositiv I-III dieses Beschlusses kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes erhoben werden. Sie ist innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bundesgericht einzureichen.

V. Veröffentlichung von Dispositiv I-V im Amtsblatt.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, das Verzeichnis über die Betreibungskreise im Bezirk Andelfingen im Anhang zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schulbetreibung und Konkurs auf den 1. Januar 2018 anzupassen.

VII. Mitteilung an

- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Adlikon, Unterdorfstrasse 1, 8452 Adlikon,
  - Andelfingen, Thurtalstrasse 9, Postfach 382, 8450 Andelfingen,
  - Benken, Landstrasse 1, 8463 Benken,
  - Berg a. I., Winkel 13, 8415 Berg am Irchel,
  - Buch a. I., Kirchstrasse 1, 8414 Buch am Irchel,
  - Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen,
  - Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf,
  - Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen,
  - Flaach, Wesenplatz 1, 8416 Flaach,
  - Flurlingen, Dorfstrasse 36, 8247 Flurlingen,
  - Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart,
  - Humlikon, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon,
  - Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, Postfach 422, 8451 Kleinandelfingen,
  - Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen,
  - Marthalen, Unterdorf 2, Postfach, 8460 Marthalen,

- Oberstammheim, Postfach 70, 8477 Oberstammheim,
- Ossingen, Truttikerstrasse 7, Postfach, 8475 Ossingen,
- Rheinau, Schulstrasse 11, Postfach, 8462 Rheinau,
- Thalheim a. d. Th., Thurtalstrasse 19, 8478 Thalheim an der Thur,
- Trüllikon, Diessenhoferstrasse 11, 8466 Trüllikon,
- Truttikon, Hinterdorfstrasse 2, 8467 Truttikon,
- Unterstammheim, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim,
- Volken, Flaachtalstrasse 17, 8459 Volken,
- Waltalingen, Mülibachstrasse 26, 8468 Waltalingen,
- die Betreibungsämter
  - Andelfingen, Obermühlestrasse 11, 8450 Andelfingen
  - Feuerthalen, Schützenstrasse 2, 8245 Feuerthalen
- den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen,
- das Obergericht, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich,
- die Staatskanzlei,
- die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**